

Schulordnung

Stand: 29.09.2026

1. Rechtscharakter und Name

Die Musikschule Werbach ist ein eingetragener Verein.

Der Name lautet: **Musikschule Werbach e.V.**

2. Aufgabe

Die Musikschule Werbach e.V. fördert die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

3. Aufbau

Erlebniswelt Musik für Babys u. Kleinkinder ab 9 Monate in Begleitung eines Erwachsenen.

Musikalische Früherziehung in Gruppen von 6 - 13 Kindern im Alter von 4 – 6 Jahren.

Musikalische Grundausbildung, z.B. Blockflöte im Alter ab 6 Jahre.

Instrumental-Unterricht inkl. Gesang Einzel- oder Gruppenunterricht.

Weitere Angebote: Ensemble, Bläserklasse, Jugendblasorchester, Blasorchester Welzbach-Tauber, Chor „Sound of Joy“.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Werbach e.V. entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen in Baden - Württemberg. Das Schuljahr beginnt am 01.09 und endet am 31.08.

Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule Werbach e.V.

5. Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren umfassen i.d.R. den Zeitraum vom 01.09. bis 31.08. und werden in 12 Monatsraten erhoben.

Ausnahme: Sofern für ein Unterrichtsfach zwei Kurse pro Schuljahr (01.09.-28.02. sowie 01.03.-31.08.) angeboten werden, werden die Unterrichtsgebühren je Kurs in 6 Monatsraten erhoben.

Grundlage hierfür bildet die Gebührenordnung der Musikschule Werbach e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

6. Anmeldungen

Können jederzeit bei der Musikschule Werbach e.V. erfolgen.

Hierfür ist das Anmeldeformular zu verwenden.

7. Lernmittel

Lernmittel stellt der Schüler selbst, insbesondere auch deshalb, damit ein Üben über den Unterricht hinaus möglich ist.

Fortsetzung: „Schulordnung Stand: 29.09.2026“

8. Unterrichtsausfall/Rückerstattung

Fallen mehr als drei aufeinander folgende Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der 4. Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Der Schüler muss eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z.B. Unwetterwarnungen, Unterrichtsabsagen des Baden-Württembergischen Kultusministeriums für die Allgemeinbildenden Schulen).

9. Kündigungen

Eine Kündigung des Unterrichtes kann ausschließlich zum Schuljahresende (31.08.) erfolgen und muss bis zum 31.05. schriftlich bei der Musikschule vorliegen. Die musikalische Früherziehung endet automatisch mit Beginn der Schulpflicht. Der Blockflötenunterricht endet automatisch nach dem zweiten Schuljahr.

10. Haftung und Versicherung

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Lehrkräfte zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

11. Aufsichtspflicht

Die Musikschule beaufsichtigt die Musikschüler nur während des Unterrichts. Eine weitergehende Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht besteht nicht.

12. Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

Veranstaltungen der Musikschule Werbach e.V. sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung/Fachlehrer gefordert werden.

Die Musikschule Werbach e.V. ist berechtigt, im Unterricht und in ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Darstellung in der Öffentlichkeit, z.B. auf der Homepage www.musikschule-werbach.de zu nutzen. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

13. Außerordentliche Gebührenerhöhung

Die Musikschule Werbach e.V. wird mit Zuschüssen der Gemeinde Werbach sowie des Landes Baden-Württemberg gefördert. Sollten diese Fördermittel entfallen, einzeln oder insgesamt, ist die Musikschule berechtigt die Gebühren unmittelbar entsprechend zu erhöhen. Eine außerordentliche Kündigung besteht deshalb nicht.